



Frau
Sandra Weeser
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 16. November 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2020
Frage Nr. 117

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Was sind die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23329 („Gesetzentwurf EEG 2021“) beschriebenen „sachlichen Gründe“ für ihre differenzierte Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens bei eigenerzeugten (und eingespeisten) Strommengen, und warum schöpft die Bundesregierung die Möglichkeiten der EU-Richtlinie für die Befreiung von Eigenstrom nicht aus?

Antwort:

Die in der genannten Kleinen Anfrage gestellte Frage bezog sich auf die Vorgabe in Artikel 21 Absatz 6 Buchstabe e der EU-Richtlinie 2018/2001. Danach haben die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen zu schaffen, mit dem unter anderem sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarktes nicht diskriminiert werden. Konkret wurde die Frage aufgeworfen, welche Gründe es

aus Sicht der Bundesregierung gibt, den Eigenverbrauch bei Anlagen größer 100 kWp weiterhin nicht zuzulassen. Die Bundesregierung hatte hierauf geantwortet, dass keine Diskriminierung vorliege und für die differenzierte Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens in Bezug auf die eigenerzeugten (und die eingespeisten) Strommengen sachliche Gründe vorliegen.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung zielte die Frage auf die Rechtfertigung des Eigenversorgungsverbotes in den Ausschreibungen für Photovoltaik-Anlagen ab. Das Eigenversorgungsverbot in den Ausschreibungen verfolgt das auch EU-beihilferechtlich begründete Ziel, möglichst einheitliche Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen zu schaffen. Würde man die Eigenversorgung in den Ausschreibungen zulassen, bestünde eine hohe Zuschlagswahrscheinlichkeit für solche Anlagen, bei denen besonders hohe Anteile der Stromerzeugung für die Eigenversorgung angesetzt werden. Das damit vergleichsweise niedrige Gebotsniveau bei diesen Anlagen würde zu einer Verzerrung der Ausschreibungsergebnisse zulasten der Anlagen ohne oder mit deutlich geringeren Eigenverbrauchsanteilen führen. Was schließlich den zweiten Teil der Frage anbelangt, warum die Bundesregierung die Möglichkeiten der Erneuerbaren-Richtlinie für die Befreiung von Eigenstrom nicht ausschöpft, ist festzustellen: Bei einem Umlagesystem wie dem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wirken sich Umlageprivilegien unmittelbar auf die nichtprivilegierten Letztverbraucher aus. Diese müssen als nichtprivilegierte Letztverbraucher den aufgrund des Privilegs ausfallenden Finanzierungsanteil der privilegierten Letztverbraucher durch eine höhere eigene Umlage mitfinanzieren. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung von Umlageprivilegien immer mit einer Abwägung verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

